

SATZUNG

DES

KLEINGARTENVEREINS

„TIEFLAND e. V.“

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Tiefland e.V.". Er hat seinen Sitz in 13158 Berlin-Pankow, An der Priesterkoppel 27, Parzelle 1.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg am 14. Juni 1996 unter Nummer 16571 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. an.
- (4) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pankow/Weißensee.

§2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein stellt sich unter anderem folgende Ziele:
 - a) dauerhafte Erhaltung aller Parzellen im Kleingartenverein Tiefland;
 - b) Vertretung der Interessen der Kleingärtner bei der Nutzung ihrer Parzellen auf der Grundlage der Unterpachtverträge;
 - c) Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. als Zwischenpächter und mit den Vorständen der Pankower Kleingartenvereine sowie den für das Kleingartenwesen zuständigen Ämtern und Behörden.
 - d) fachliche Beratung zur kleingärtnerischen Nutzung des Grund und Bodens, zum Umweltschutz und zum Kleingartenrecht,
 - e) Sicherung von Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage sowie Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gerätschaften.
Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sie es Wollen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, wenn sie volljährig ist und ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin hat; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt formlos, schriftlich beim Vorstand. Mit der Antragstellung anerkennt das künftige Mitglied die Satzung des Vereins.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Wurde über die Mitgliedschaft positiv entschieden, **zahlen die neuen Pächter bei Übernahme der Parzelle € 150,00 in die Vereinskasse und leisten damit ihren Beitrag für die Erhaltung der vereinseigenen Einrichtungen.**

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Mitspracherecht in allen Belangen des Vereins; sie können ihre Ideen und Hinweise jederzeit in das Vereinsleben einbringen. Sie haben ferner das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen und Gerätschaften unter Beachtung festgelegter Ordnungen zu nutzen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden, sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und termingemäß die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen sowie das Vereinseigentum zu schützen, ihre Parzelle kleingärtnerisch und im Sinne des Umweltschutzes zu nutzen und die Regeln des Zusammenlebens in der Kleingartenanlage zu achten.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er ist an keine Frist gebunden **und ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.**

- (3) Die Mitgliedschaft kann auch mittels Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Belange des Vereins verstoßen hat, den Mitgliedern die weitere Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann oder wenn das Mitglied 3 Monate nach Abmahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, dagegen ist ein Einspruch binnen Monatsfrist nach Zugang möglich. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, beschließt die Mitgliederversammlung endgültig. Der Gerichtsweg ist zulässig.

Unbeschadet der fälligen Forderungen des Vereins gegen das bisherige Mitglied verliert es mit der Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§6

Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß für die Finanzierung außerordentlicher Ausgaben Umlagen erhoben werden. **Umlagen sind ausschließlich zweckgebunden einzusetzen. Über einen anderslautenden Einsatz der erhobenen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluß. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag des Vereins nicht überschreiten. Bei erforderlichen höheren Umlagen, wie zum Beispiel zur Abwendung existenzieller Gefahren für den Verein, ist eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erforderlich.**

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
Die Mitglieder sind vier Wochen vor Beginn mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Die Nutzung der Veröffentlichung im "Berliner Gartenfreund" ist zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus zwingenden Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
Die Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zum Ausschluss von Mitgliedern werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes, des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Bezirksverbandstag;
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr, über die Anzahl von zu leistenden Arbeitsstunden und Umlage, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über Ausschlüsse von Mitgliedern und Satzungsänderungen sowie über alle übrigen Anträge von Mitgliedern.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§8

Vorstand

außergerichtlich jeweils allein vertreten.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 27 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Gartenfachberater, dem Obmann für Arbeitseinsätze, dem Obmann für Bau und Instandhaltung und dem Obmann für Ökologie und Umwelt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln für die Funktion, über die Form der Wahl entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, dazu ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- (5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse und der Verwaltungs- und Finanzrichtlinie des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. Er kann zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins zeitweilige Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern **und den Wegewarten** pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Vereinskasse und des Rechnungswesens erfolgt durch den Kassierer mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis.
- (2) Die Prüfung der Kasse, des Rechnungswesens und der Verwendung der Mittel des Vereins nach Satzung, Haushaltplan und Beschlüssen von Mitgliederversammlungen und geschäftsführendem Vorstand obliegt den Kassenprüfern.
- (3) Es werden 2 Kassenprüfer zeitgleich mit der Vorstandswahl gewählt, die aus ihrer Mitte den Sprecher bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (4) Die Kassenprüfung ist mindestens halbjährlich, in der Regel ohne Ankündigung, vorzunehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, auf der Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Kleingärtnerwesens.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut und den Kassenbüchern zur Aufbewahrung an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. zu übergeben.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2015 beschlossen und tritt mit der Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Kraft.

Berlin; den 25.10.2015